



Friedhofsträger:  
Stadtverwaltung Eisenach  
Fachbereich Infrastruktur, Fachgebiet Friedhof  
Heinrichstr. 11  
99817 Eisenach

Telefon: 03691-670 858  
Telefax: 03691-670 864  
E-Mail: [friedhof@eisenach.de](mailto:friedhof@eisenach.de)

## Formblatt für Baumgrabstätten auf dem Hauptfriedhof Eisenach

**Verstorbener:**

**Baumgrabnummer:**

Diese Grabstätten werden als naturnahe Urnengrabstätten mit Namensnennung im Kronenbereich eines Baumes oder einer sonstigen Pflanze auf dem Hauptfriedhof Eisenach angeboten. Es wird ein Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben.

Diese Grabstätten sind als Einzelgrabstätte für maximal 4 Urnen pro Baum oder als Gemeinschaftsgrabstätte angelegt. An der Einzelgrabstätte kann das Nutzungsrecht für bis zu vier Grabstätten für die Familie und Angehörige erworben werden (Familienbaum).

Die Gemeinschaftsgrabstätten werden mit maximal 4 Urnen pro Baum oder mit bis zu 10 Urnen pro Baum angeboten. Die Grabstätten sind sogenannte Wahlgrabstätten, d. h. das Nutzungsrecht kann verlängert werden und ein Vorkauf der Grabstätten ist bereits zu Lebzeiten möglich.

An den Gemeinschaftsgrabstätten kann das Nutzungsrecht an einem Einzelplatz an einem zur Bestattung freigegebenen Baum erworben werden. Es besteht jedoch kein Anspruch auf alleinige Nutzung des Baumes. Der Baum selbst verbleibt im Eigentum der Stadt Eisenach. Die Urnen werden im Abstand von 2,50 m ab Stammäußenkante beigesetzt.

Die Beisetzung erfolgt als Einzelbeisetzung, an welcher Angehörige teilnehmen können. Umbettungen sind ausgeschlossen, da ausschließlich nur zersetzbare Urnenkapseln (Bio-Aschekapseln) verwendet werden dürfen, was dem ökologischen Hintergrund dieser Grabstättenart entspricht.

Überurnen sind nur als Bio-Schmucküberurnen erlaubt, ein entsprechender Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

Die Pflege der Bäume erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

Bei einer sich aus der Verkehrssicherungspflicht der Stadt Eisenach ergebenden notwendigen Baumfällung oder Verlust des Baumes durch Witterungsschäden, Schadbefall etc. verpflichtet sich die Stadt Eisenach einen neuen Baum in unmittelbarer Nähe des alten Standortes nachzupflanzen.

Ein Anrecht auf Unveränderbarkeit des Umfeldes besteht gem. § 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Eisenach vom ..... in der jeweils geltenden Fassung nicht.

Jede Grabstätte ist auf Veranlassung des Nutzungsberechtigten mit einem Gedenkstein inklusive Namensnennung der verstorbenen Person zu versehen. Die Angabe der Lebensdaten der verstorbenen Person ist zusätzlich möglich. Für den Gedenkstein sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- a) Verwendung eines kleinen, flachgehaltenen felsen- oder findlingsartigen Natursteins,
- b) kein Fundament,
- c) maximale Höhe von 30 cm (oberhalb der Erdkante),
- d) Verwendung von aufgesetzten metallischen Buchstaben kontrastierend zum Stein,
- e) keine Verwendung von Ornamenten

Die Beschriftung mit Gedenksprüchen und Sondergravuren ist ausgeschlossen.

Andere Grabsteinarten oder -größen sind nicht zulässig.



Die gesamte Anlage wird im Sinne einer natürlichen Vegetation (Wald- und Wiesencharakter) unterhalten. Das Ablegen von Blumengebinden ist möglich, dauerhafte Bepflanzungen, Vasen und Blumenschalen sowie Trauerinsignien (Kerzen, Bilder, Kreuze oder Ähnliches) sind jedoch grundsätzlich nicht gestattet und werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

**Hiermit erkenne ich die Anforderungen an und Vorgaben für Baumgrabstätten an und versichere deren Einhaltung.**

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des Nutzungsberechtigten